

LESEFASSUNG

Verordnung über die Deichverteidigung für das Stadtgebiet von Wilhelmshaven (Deichverteidigungsordnung - DVO)

Aufgrund der §§ 21 Abs. 4, 27 Abs. 2 und 30a des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S.84), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417) erlässt die Stadt Wilhelmshaven als untere Deichbehörde für die Deichzüge 3, 4 und 5 des III. Oldenburgischen Deichbandes folgende Verordnung über die Deichverteidigung im Stadtgebiet von Wilhelmshaven:

§ 1

Begriff der Deichverteidigung

Die Deichverteidigung umfasst alle technischen und organisatorischen Vorkehrungen, um bei Sturmflut, Hochwasser oder Eisgang den Deich gegen Überströmung, Wellenschlag oder Beschädigung zu schützen und einen Deichbruch zu verhindern.

§ 2

Zuständigkeit

1. Die Deichverteidigung bei Sturmflut, Hochwasser und Eisgang durch vorbeugende und abwehrende Maßnahmen ist Aufgabe der Träger der Deicherhaltung.
Träger der Deicherhaltung sind:
 - a) für die Deichzüge 3, 4 (Abschnitt 2) und 5 (s. Anlage 2):
III. Oldenburgischer Deichband
 - b) für den Deichzug 4 (Abschnitt 1):
Bundesrepublik Deutschland – Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Wilhelmshaven
2. Im Falle einer Sturmflut werden die Träger der Deicherhaltung und die Stadt Wilhelmshaven als Katastrophenschutzbehörde nach Maßgabe dieser Deichverteidigungsordnung und des dazu als Anlage 1 ergangenen Sturmflutalarmplanes tätig.
3. Im Rahmen der Deichverteidigung sind die Träger der Deicherhaltung für alle Deiche, Deichbauwerke und Anlagen in ihren Deichabschnitten zuständig.
4. Der Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Brake-Oldenburg, die Niedersachsen Ports GmbH und das Wasser- und Schifffahrtsamt Wilhelmshaven unterstützen die zuständigen Dienststellen nach Abs. 1. und 2. im Rahmen ihrer Aufgaben und Möglichkeiten.

§ 3

Deichsicherungswege

Die Träger der Deicherhaltung haben, soweit nicht andere Träger zuständig sind, entlang dem Hauptdeich befestigte Deichlängswege so anzulegen und zu unterhalten, dass auf ihnen Deichbaumaterial und Geräte auf Lastkraftwagen zu jeder Stelle des Deiches herangebracht werden können. Außerdem sind in erforderlichem Umfang Deichzufahrtswege als Verbindungswege zwischen den öffentlichen Straßen und den Deichlängswegen anzulegen und zu unterhalten.

LESEFASSUNG

§ 4

Bereithalten von Geräten, Baustoffen und Transportmitteln

1. Für die Deichverteidigung haben die Träger der Deicherhaltung für ihre Deiche in ausreichendem Maße Geräte, Baustoffe und Transportmittel bereitzuhalten. Soweit sie über die Geräte und Baustoffe nicht selbst verfügen, haben sie für deren Bereitstellung vorzusorgen.
2. Art und Menge bzw. Anzahl der erforderlichen Geräte, Baustoffe und Transportmittel setzt die zuständige Deichbehörde durch Bescheid fest.
3. Für die Geräte und Baustoffe sind feste, den einzelnen Deichabschnitten zugeordnete und auch im Deichverteidigungsfall sicher zugängliche Materiallager einzurichten.
4. Jährlich zur Herbstdeichschau haben die Träger der Deicherhaltung zu prüfen und der zuständigen Deichbehörde mitzuteilen, ob der kurzfristige Einsatz der Geräte, Baustoffe und Transportmittel tatsächlich gesichert ist.
5. Anforderungen von Geräten, Baustoffen, Transportmitteln und Sandsäcken aus den zentralen Lagern des Landes Niedersachsen sind an den Einsatzstab des NLWKN zu richten (nur wenn die örtlichen Bestände und sonstigen Beschaffungsmöglichkeiten erschöpft sind).

§ 5

Deichüberwachung

1. Die Überwachung des Deiches bei Gefahren entsprechend § 1 obliegt den Trägern der Deicherhaltung.
2. Die Überwachung der Pegel erfolgt durch die Leitstelle der Feuerwehr, die gemäß Anlage 1 das Schließen der Deichscharte und Dammbalkenverschlüsse veranlasst.
3. Für Zwecke der Deichverteidigung sind die Deiche in Deichzüge bzw. Abschnitte geteilt (Anlage 2). Der zuständigen Deichbehörde sind vom Träger der Deicherhaltung verantwortliche Personen (Deichgeschworene) für die Überwachung der Deichzüge/-abschnitte zu benennen.
Zur besseren Übersichtlichkeit können diese Deichabschnitte noch unterteilt und verantwortliche Abschnittsleiter/innen eingesetzt werden. Ferner sind diesen Abschnittsleitern/innen in ausreichender Zahl Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.
4. Die Schließung der Bauwerke und Durchlässe ist in einer Dienstanweisung zu regeln.
5. Nach Alarmauslösung sind die Deiche und die Bauwerke im Deich (Siele, Deichscharte usw.) durch die Deichüberwachungskräfte ständig zu überwachen. Sie haben die Einsatzleitung der Feuerwehr der Stadt Wilhelmshaven bzw. den Deichverteidigungsstab laufend zu unterrichten. Gefahrenstellen am Deich und besondere Vorkommnisse sind sofort zu melden.

§ 6

Deichverteidigungsstab

Ergibt sich aus den eingehenden Meldungen (Warnungen) eine bedrohliche Situation für die Deichsicherheit, tritt der Deichverteidigungsstab nach Entscheidung des Oberbürgermeisters (HVB) im FKZ Güterstraße 60 in Wilhelmshaven zusammen.

Der Deichverteidigungsstab besteht aus:

1. den Mitgliedern des Katastrophenschutzstabes (KatS-Stub HVB) gemäß Katastrophenschutzplan (KatS-Plan) der Stadt Wilhelmshaven.

LESEFASSUNG

2. zusätzlich sind Verbindungsleute folgender Stellen einzuberufen:
 - a) III. Oldenburgischen Deichband
 - b) NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg
 - c) Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Wilhelmshaven
 - d) Niedersachsen Ports GmbH
 - e) Beauftragter der Bundeswehr für zivilmilitärische Zusammenarbeit - Kreisverbindungskommando Wilhelmshaven (BeaBw ZMZ - KVK Wilhelmshaven)

§ 7

Leitung des Deichverteidigungsstabes

1. Für die Dauer der Bereitschaft und des Einsatzes obliegt die verantwortliche Leitung des Deichverteidigungsstabes dem Oberbürgermeister (Hauptverwaltungsbeamten – HVB). Er trifft die Entscheidung über Art und Durchführung der technischen Maßnahmen zur Abwendung drohender Gefahren am Deich oder zur vorläufigen Beseitigung von Schäden am Deich im Benehmen mit den Trägern der Deicherhaltung und dem/r Vertreter/in des NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg.
2. Nach Aufhebung des Katastrophenalarms sind erforderliche Maßnahmen von den Trägern der Deicherhaltung und den Fachbehörden in eigener Zuständigkeit zu treffen.

§ 8

Alarmmaßnahmen

1. Die Alarmierung der zuständigen Stellen erfolgt nach dem Sturmflutalarmplan (Anlage 1).
2. Die Alarmierung der Bevölkerung erfolgt nach dem Katastrophenschutzplan (KatS-Plan) der Stadt Wilhelmshaven.

§ 9

Einsatz- und Hilfskräfte

1. örtliche Einsatzkräfte im Stadtgebiet sind
 - a) Deichüberwachungskräfte nach § 5
 - b) die Feuerwehr der Stadt Wilhelmshaven

Der Einsatz der KatS-Organisationen (z.B. THW, DRK usw.) oder von Einheiten der Bundeswehr muss gesondert bei den zuständigen Stellen beantragt werden.

2. Verkehrs-, Transport-, Hochbau- und Tiefbauunternehmen sind gemäß Abschnitt 6 des Nds. Katastrophenschutzgesetzes bei Bedarf als Hilfskräfte zu verpflichten. Es ist sicherzustellen, dass sie nicht gleichzeitig von verschiedenen Bedarfsträgern in Anspruch genommen werden.

LESEFASSUNG

§ 10

Absperrmaßnahmen

1. Die Einsatzleitung der Feuerwehr der Stadt Wilhelmshaven ordnet im Einvernehmen mit der Polizeiabschnittsleitung die für das Gefahrengebiet erforderlichen Absperrmaßnahmen an.
2. Um die Zufahrtswege zu den besonders gefährdeten Deichen für die Einsatzkräfte freizuhalten, kann die Polizeiabschnittsleitung bereits bei drohender Sturmflut vor Auslösung der Alarmstufe I (Sturmflutalarmplan, Anlage 1) wichtige Verkehrswege für den öffentlichen Verkehr - mit Ausnahme des Anwohnerverkehrs - sperren lassen.

§ 11

Anlagen im Deichvorland

Betreiber von außendeichs gelegenen Anlagen haben besondere Vorkehrung zum Schutz der Deiche zu treffen.

Insbesondere sind bauliche Anlagen, abgestellte Fahrzeuge, Geräte und sonstige gelagerte Gegenstände oder Stoffe derartig gegen Auftrieb bzw. gegen Auslaufen zu sichern oder im Sturmflutfall rechtzeitig aus dem Deichvorland zu entfernen, dass eine Beschädigung des Deiches und von sonstigen Küstenschutzanlagen durch Verdriftung sowie eine Gewässerverunreinigung durch Austritt Wasser gefährdender Stoffe ausgeschlossen sind.

Betreiber von öffentlich zugänglichen Parkplätzen haben diese rechtzeitig vor Schließen der Deichscharte oder Dammbalkenverschlüsse räumen zu lassen.

Soweit eine Räumung nicht rechtzeitig erfolgt können die zuständigen Behörden der Gefahrenabwehr die Räumung auf Kosten der Betreiber veranlassen.

§ 12

Weitergehende Regelungen

Die zuständige Deichbehörde kann durch Bescheide und Dienstanweisungen weitergehende oder konkretisierende Regelungen für die Alarmierung (Sturmflutalarmplan, Anlage 1), den Personaleinsatz, die Material- bzw. Geräte- und Transportmittelvorhaltung sowie Absperrmaßnahmen zu treffen.

§ 13

Inkrafttreten

Die *Verordnung über die Deichverteidigung für das Stadtgebiet von Wilhelmshaven* vom 28.11.2007 trat am 09.12.2007 in Kraft.